

Fotocredit: Frank Liebke

AMTSBLATT

für die Stadt Hennigsdorf

35. Jahrgang · Nr. 6 – 10.11.2026

Herausgeber: Stadt Hennigsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Günther

www.hennigsdorf.de

Inhalt

Amtliche Mitteilungen

Stadtverordnetenversammlung 13.10.2026 ... 3

Abberufung und Berufung eines Mitgliedes in den Seniorenbeirat der Stadt Hennigsdorf ... 3

Beschluss zur Übernahme der Kegelbahn als kommunale Sportstätte der Stadt Hennigsdorf ... 3

Beschluss zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2025 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf ... 3

Beschluss über die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf für das Geschäftsjahr 2025 ... 4

Beschluss zur Wahl des Jahresabschlussprüfers 2026 für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf ... 4

Beschluss über die „Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Hennigsdorf“ (Verwaltungsgebührensatzung) ... 4

Beschluss über die Variantenumsetzung für das Gebiet „Kiefernstraße/Feldstraße“ ... 4

Beschluss über das gemeindliche Einvernehmen zur Anordnung einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h in der Fontanestraße im Abschnitt zwischen Marwitzer Straße und Stauffenbergstraße ... 4

Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung in § 3 „Publikum, Übertragung und Aufzeichnung von Ton und Bild“, Absatz 7, Satz 7 ... 5

Beschluss zum Sitzungsplan der Fachausschüsse und Stadtverordnetenversammlung für das Jahr 2027 ... 5

Vergabestatistik 2025 ... 5

Mitteilung zum Demografiebericht für die Stadt Hennigsdorf ... 6

Mitteilungsbericht über die Ergebnisse der Beteiligung zu den Maßnahmen im südlichen Bereich von Hennigsdorf Nord ... 6

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntgabe der Ferienbetreuungszeiten für Grundschulkinder und der Notbetreuungseinrichtungen 2027 ... 7

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf ... 7

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf ... 9

Impressum

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf erscheint regelmäßig nach den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.

Herausgeber: Stadt Hennigsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Günther

Anschrift des Herausgebers: Stadtverwaltung Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, Telefon 03302 / 877-0, Telefax 03302 / 877 298.

Ansprechpartner: Büro der Stadtverordnetenversammlung, Frau Friese, Telefon 03302 / 877 124

Druck: ONLINEPRINTERS GmbH, Dr.-Mack-Straße 83 , 90762 Fürth, klimaneutrale Produktion

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf kann von der Internetseite www.hennigsdorf.de/amtsblatt heruntergeladen und eigenständig ausgedruckt werden.

Das Amtsblatt kann unentgeltlich an folgenden Stellen abgeholt werden: Stadtinfo im Rathaus, Stadtklubhaus Hennigsdorf, Nachbarschaftstreff Hennigsdorf Nord, Nachbarschaftstreff Nauener Straße, Nachbarschaftstreff Albert-Schweitzer-Quartier, Nachbarschaftstreff Nieder Neuendorf, Nachbarschaftstreff Stolpe-Süd. Es kann zudem auf Bestellung gebührenfrei übersandt werden; dazu ist eine Anmeldung über das Büro der Stadtverordnetenversammlung notwendig (das Formular befindet sich auf der oben genannten Internetseite). Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf des laufenden Jahres und des Vorjahres kann im SVV-Büro, Stadt Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, unentgeltlich abgeholt werden.

Legende:

Die Farbe des Vierecks vor einer Beschlussvorlage hat folgende Bedeutung:

Grün (■) = angenommene Beschlussvorlage
Rot (■) = abgelehnte oder zurückgezogene Beschlussvorlage
Blau (■) = Mitteilungsvorlage

Das Ratsinformationssystem kann auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf unter folgendem Link aufgerufen werden:

https://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/info.php

Stadtverordnetenversammlung 13.10.2026

ÖFFENTLICHE SITZUNG

■ Beschlussvorlage BV0075/2026
Einreicher: Stadtverwaltung

Abberufung und Berufung eines Mitgliedes in den Seniorenbeirat der Stadt Hennigsdorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf beruft Herrn Meinhard Herold als Vertreter des Hennigsdorfer Geschichtsverein e.V. mit sofortiger Wirkung aus dem Seniorenbeirat ab.
Sie beruft mit sofortiger Wirkung Herrn Carl Heinrich Gans als neuen Vertreter des Geschichtsverein e.V. in den Seniorenbeirat.

Abstimmungsergebnis:
28 Ja; 0 Nein; 1 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Beschlussvorlage BV0068/2026
Einreicher: Stadtverwaltung

Beschluss zur Übernahme der Kegelbahn als kommunale Sportstätte der Stadt Hennigsdorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Übernahme der Kegelbahn zum 01.07.2027 als kommunale Sportstätte der Stadt Hennigsdorf.

Die Kegelbahn wird künftig als kommunale Sportstätte übernommen und in den Bestand der städtischen Sportstätten aufgenommen.

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die hierfür erforderlichen organisatorischen und rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen und die notwendigen Satzungen der Stadt Hennigsdorf entsprechend anzupassen.

2. Die mit der Übernahme, Unterhaltung und Bewirtschaftung der Kegelbahn verbundenen finanziellen Auswirkungen sind zu ermitteln und im Rahmen der Haushaltsplanung zu berücksichtigen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die laufenden Gespräche über eine mögliche Verpachtung der Kegelbahn an einen Verein fortzuführen und die Stadtverordneten entsprechend zu informieren.

Abstimmungsergebnis:
22 Ja; 0 Nein; 7 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Beschlussvorlage BV0077/2026
Einreicher: Stadtverwaltung

Beschluss zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2025 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:

1. Der geprüfte Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf für das Wirtschaftsjahr 2025 wird festgestellt.

2. Das Jahresergebnis des Wirtschaftsjahres 2025 beträgt insgesamt 507.308,48 EURO (davon Gewinn Schmutzwasser 680.044,05 EURO, Verlust Regenwasser 172.735,57 EURO). Der Jahresgewinn des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf aus dem Geschäftsjahr 2025 in Höhe von insgesamt 507.308,48 EURO wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmungsergebnis:
29 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

Beschlussvorlage BV0078/2026
Einreicher: Stadtverwaltung

Beschluss über die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf für das Geschäftsjahr 2025

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:
Dem Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamten, der die Aufgaben der Werkleitung wahrnimmt, wird für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:
28 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

Beschlussvorlage BV0079/2026
Einreicher: Stadtverwaltung

Beschluss zur Wahl des Jahresabschlussprüfers 2026 für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2026 für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf soll die

Rückert ENERWA GmbH
Wirtschaftsberatungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Wublitzweg 46
14089 Berlin

beauftragt werden.

Abstimmungsergebnis:
28 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

Beschlussvorlage BV0085/2026
Einreicher: Stadtverwaltung

Beschluss über die „Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Hennigsdorf" (Verwaltungsgebührensatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat mehrheitlich den folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt die Verwaltungsgebührensatzung mit ihren Anlagen.

Abstimmungsergebnis:
22 Ja; 7 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

Die Satzung nebst Anlage ist auf Seite 7 abgedruckt.

Beschlussvorlage BV0086/2026
Einreicher: Stadtverwaltung

Beschluss über die Variantenumsetzung für das Gebiet „Kiefernstraße/Feldstraße"

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat mehrheitlich den folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Für die weitere städtebauliche Entwicklung des Gebiets „Kiefernstraße/Feldstraße" wird die in der städtebaulichen Studie dargestellte Variante 3 als Grundlage für die weitere Planung ausgewählt und weiterverfolgt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage der Variante 3 die weiteren Planungsschritte für die städtebauliche Entwicklung des Gebiets entsprechend vorzubereiten.

Abstimmungsergebnis:
19 Ja; 4 Nein; 7 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

Beschlussvorlage BV0088/2026
Einreicher: Stadtverwaltung

Beschluss über das gemeindliche Einvernehmen zur Anordnung einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h in der Fontanestraße im Abschnitt zwischen Marwitzer Straße und Stauffenbergstraße

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat mehrheitlich den folgenden Beschluss abgelehnt:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt im Rahmen des Änhörungsverfahrens AZ: 2026O00058/ der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Oberhavel vom 18.08.2026

1. das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Hennigsdorf für die Anordnung der Geschwindigkeit von 30 km/h aus Lärmschutzgründen in der Fontanestraße im Abschnitt zwischen Marwitzer Straße und Krumme Straße **nachts** (22-6 h) zu erteilen.

2. das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Hennigsdorf für die Anordnung der Geschwindigkeit von 30 km/h aus Lärmschutzgründen in der Fontanestraße im Abschnitt zwischen Stauffenbergstraße und Krumme Straße in nördlicher Fahrtrichtung sowie zwischen Fontanehöfe und Forststraße in südlicher Fahrtrichtung **ganztags** zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:
5 Ja; 25 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

Beschlussvorlage Fraktion BV0094/2026
Einreicher: SPD Fraktion

Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung in § 3 „Publikum, Übertragung und Aufzeichnung von Ton und Bild“ , Absatz 7, Satz 7

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat mehrheitlich den folgenden Beschluss gefasst:

§ 3 „Publikum, Übertragung und Aufzeichnung von Ton und Bild“, Absatz 7, Satz 7 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung vom 25.02.2025 wird wie folgt neu gefasst:
„Soweit technisch möglich wird der übertragene Livestream aufgezeichnet und in geeigneter Form für die Dauer von sechs Wochen online für die Öffentlichkeit abrufbar bereitgestellt.“

Abstimmungsergebnis:
27 Ja; 1 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

Beschlussvorlage BV0090/2026
Einreicher: Stadtverwaltung

Beschluss zum Sitzungsplan der Fachausschüsse und Stadtverordnetenversammlung für das Jahr 2027

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat mehrheitlich den folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt den vorliegenden Sitzungsplan für das Jahr 2027.

Abstimmungsergebnis:
20 Ja; 4 Nein; 4 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

Mitteilungsvorlage MV0033/2026
Einreicher: Stadtverwaltung

Vergabestatistik 2025

Mitteilungsinhalt:

Als Teil der Jahresrechnung werden die Vergaben der Stadt Hennigsdorf statistisch nach den einzelnen Vergabearten und Vergabeverfahren erfasst sowie um eine regionale Betrachtung zum Sitz der Auftragnehmer ergänzt. Nach folgenden Vergabearten wurde aufgeschlüsselt:

a) VOB = Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (National & EU)
b) UVgO = Unterschwellenvergabeordnung (nationale Liefer- und Dienstleistungen)
c) VgV = Vergabeordnung (i.d.R. EU-weite Liefer- und Dienstleistungen)

Ferner werden seit Jahren die Anzahl und Wert der Aufträge für die Regionen Hennigsdorf (Hdf), Landkreis Oberhavel (OHV), Land Brandenburg (Bbg), Land Berlin (Bln) und andere Bundesländer (BL) sowie europaweite Ausschreibungen (EU) nachgewiesen.

Der Auftragswert eines Vergabeverfahrens im Jahre 2025 richtet sich nach der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) welche am 17. Juni 2025 insbesondere im Hinblick der Wertgrenzen geändert hat. Bis dahin galt in Brandenburg, dass für öffentliche Aufträge eine Wertgrenze von 3.000 Euro für die Durchführung eines Vergabeverfahrens bestand. Seit dem 17. Juni 2025 können Bau-/ Leistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (sogenannter Direktauftrag). In Folge dessen und unter Auslegung der Hinweisschreiben seitens des Landes Brandenburg ergeben sich dadurch weniger Fallzahlen in Form von förmlichen Vergabeverfahren.

Die Schwellenwerte für EU-Vergaben für öffentliche Auftraggeber betragen für das Jahr 2024:

- Liefer- und Dienstleistungen (LuB): 221.000 Euro
- Bauleistungen: 5.538.000 Euro

Die Stadtverwaltung Hennigsdorf hat 2025 insgesamt 147 Aufträge nach entsprechenden Vergabeverfahren mit einem Volumen in Höhe von 6.443.448,38 Euro durchgeführt; vergleichsweise waren es 2024 207 Aufträge und 2023 waren es 177 Aufträge.

Die vorliegenden Auswertungen der Anlage bieten eine detaillierte Übersicht mit grafischen Darstellungen zur Entwicklung der Vergaben auch in Bezug auf die regionale Verteilung der letzten 5 Jahre, 2021 bis 2025.

In dieser Statistik sind die sogenannten Inhouse-Geschäfte an Unternehmen im Rahmen der kommunalen Beteiligungen der Stadt Hennigsdorf kein Bestandteil, weil diese Aufträge entsprechend einschlägiger Literatur und Rechtsprechung nicht dem Vergaberecht unterliegen. Des Weiteren sind auch die vergebenen Rahmenverträge über mehrere Jahre nur in dem Jahr der tatsächlichen Ausschreibung bzw. Vergabe erfasst worden.

Abschließend sei erwähnt, dass der Fachdienst Allgemeine Verwaltung/ IT (FD I.1), als interne Koordinierungsstelle im Vergabewesen, für einige andere Organisationseinheiten, wie dem Stabsbereich und Fachbereich IV, als zentrale Vergabestelle fungiert.

Die Mitteilungsvorlage nebst Begründung und eventuellen Anlagen kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Mitteilungsvorlage MV0039/2026
Einreicher: Stadtverwaltung

Mitteilung zum Demografiebericht für die Stadt Hennigsdorf

Mitteilungsinhalt:

Die Stadtverordneten nehmen die Mitteilungsvorlage zur integrierten Demografie- und Infrastrukturanalyse 2026 für die Stadt Hennigsdorf zur Kenntnis.

Die Mitteilungsvorlage nebst Begründung und eventuellen Anlagen kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Mitteilungsvorlage MV0040/2026
Einreicher: Stadtverwaltung

Mitteilungsbericht über die Ergebnisse der Beteiligung zu den Maßnahmen im südlichen Bereich von Hennigsdorf Nord

Mitteilungsinhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Mitteilungsbericht über die Ergebnisse der Beteiligung zu den Maßnahmen „Grünzug“, „Quartierseingang“ und „Nachnutzung der Fläche des ehemaligen Stadtbades“ im südlichen Hennigsdorf Nord zur Kenntnis.

Die Mitteilungsvorlage nebst Begründung und eventuellen Anlagen kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

Bekanntgabe der Ferienbetreuungszeiten für Grundschulkinder und der Notbetreuungseinrichtungen 2027

1. Ferienbetreuungszeiten für Grundschulkinder 2027

1 .1

Auf der Grundlage des § 21 der Kindertagesstättensatzung der Stadt Hennigsdorf vom 12.09.2023 werden für regelmäßig in Hennigsdorfer Kindertagesstätten betreute Grundschulkinder die nachfolgenden Ferienbetreuungszeiten, für die eine Beantragung gemäß § 16 Abs. 2 Kindertagesstättensatzung 6 Wochen vor dem jeweiligen Ferienbeginn notwendig ist, festgelegt:

Ferienzeitraum	Anzahl der Ferienwochen	Hinweise
01.02. – 05.02.2027	1 Woche	
22.03. – 02.04.2027	2 Wochen	
05.07. – 13.08.2027	6 Wochen	
11.10. – 22.10.2027	2 Wochen	
23.12. – 31.12.2027	1 Woche	vom 24.12.2027 bis 31.12.2027 sind alle Kitas und Horte geschlossen (siehe Punkt 2)

Kitas und Horte geschlossen (siehe Punkt 2)

1.2

An nachfolgenden Tagen entfällt gemäß § 22 der o.g. Kindertagesstättensatzung die Antragstellung und die Erhebung von Kostenbeiträgen für regelmäßig betreute Kinder:

- 07.05.2027 (variabler Ferientag, aber nur Notbetreuung nach Punkt 2)
- 18.05.2027
- 01.07.2027
- 02.07.2027

2. Notbetreuungseinrichtungen 2027

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 der o.g. Kindertagesstättensatzung bleiben die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Hennigsdorf an folgenden Tagen geschlossen:

- 07.05.2027
- 27.12.2027
- 28.12.2027
- 29.12.2027
- 30.12.2027

Eine Notbetreuung findet bei nachgewiesenem Bedarf am 07.05.2027 in der Kita „Spatzennest“, Schönwalder Str. 17 sowie vom 27.12.2027 bis 30.12.2027 in der Kita „Die Weltentdecker“, Spandauer Allee 10, statt.

Hennigsdorf, im Oktober 2026

gez. Th. Günther
Bürgermeister

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf

BV0085/2026

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 13.10.2026 aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 27], S.1) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBI.I/04 [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]), die nachfolgende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

(1) Die Stadt Hennigsdorf, einschließlich der Eigenbetriebe erhebt in Angelegenheiten ihrer Selbstverwaltung als Gegenleistung für eine besondere Leistung der Verwaltung – Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit (nachfolgend Verwaltungsleistung genannt) –, die von den Beteiligten beantragt worden sind oder die sie unmittelbar begünstigen, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Bestandteil und Grundlage dieser Satzung sind die in der Anlage ausgewiesenen Gebührentarife, soweit nicht durch Gesetz, Verordnung oder Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für Verwaltungsleistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

(3) Bei Verwaltungsleistungen in Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) findet die Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung (AIGGebO) des Landes Brandenburg Anwendung.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungsleistung oder mit der Rücknahme des Antrages, soweit die Verwaltungsleistung bereits aufgenommen wurde.

(2) Die Pflicht zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 3 Gebührenpflichtige

(1) Zur Zahlung der Gebühr sind diejenigen verpflichtet, die die Verwaltungsleistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihnen zuzurechnen ist, beantragt haben sowie diejenigen, die durch die Verwaltungsleistung unmittelbar begünstigt werden.

(2) Sind an einer Angelegenheit mehrere beteiligt, sind sie jeweils entsprechend gebührenpflichtig, soweit die Verwaltungsleistung sie betrifft.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 4 Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif gemäß Anlage zu bemessen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.

(2) Die allgemeinen Gebührensätze im Teil A des Gebührentarifs gelten nur für Verwaltungsleistungen, für die im Teil B keine besonderen Gebührensätze vorgesehen sind.

§ 5 Sachliche Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben für Verwaltungsleistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist. Hierzu zählen vor allem Verwaltungsleistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Kinder- und Jugendhilfe, des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches sowie des Gesundheitswesens und Verwaltungsleistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes und des Unterhaltssicherungsgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.

§ 6 Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 KAG.

§ 7 Bare Auslagen

Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Verwaltungsleistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn die Zahlungspflichtigen von der Entrichtung der Gebühr befreit sind. Auslagen können auch denjenigen auferlegt werden, die sie durch unbegründete Einwände verursacht haben. Zu ersetzen sind insbesondere

a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,

b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,

d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,

e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,

f) Selbstkosten der Vergabestelle für die Vervielfältigung der Vergabeunterlagen sowie die Kosten postalischer Versendung an die Bewerber.

Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften des KAG entsprechend.

Die baren Auslagen werden einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 8 Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten scheint.

§ 9 Fälligkeit der Gebühren und Form der Erhebung

(1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe ihrer Festsetzung an die Gebührenpflichtigen fällig.

(2) Die Gebühr kann vor Vornahme der Verwaltungsleistung gefordert werden.

§ 10 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so werden 10 bis 75 Prozent der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

(2) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 11 Beitreibung

Die Gebühren können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 16.05.2013 (GVBI.I/13 [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S. 20), im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 12 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung beschlossen am 05.10.2021 (BV0127/2021) außer Kraft.

Hennigsdorf, den 14.10.2026

gez. Th. Günther
Bürgermeister

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf - GEBÜHRENTABELLE

Teil A: Allgemeine Gebührensätze

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Ablichtungen und Digitalisierung eines Schriftstücks je Seite	0,90
2.	Bearbeitung einer Genehmigung, eines Bescheides, einer Bescheinigung, einer Ausnahmebewilligung, einer Stellungnahme etc., soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	31,00
3.	Bereitstellung von Akten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und kein anhängiges Verwaltungsverfahren betreffen je angefangene halbe Stunde	34,10

Teil B: Besondere Gebührensätze

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
4.	Bearbeitung eines Antrages auf Bewilligung von Ausnahme/Befreiung gemäß § 31 BauGB, Abweichung oder Befreiung von örtlichen Bauvorschriften und für verfahrensfreie Vorhaben gemäß BbgBO je angefangene halbe Stunde	**34,10**
5.	Ermittlung der Bauzustimmung bei Nichtvorhandensein einer Baugenehmigung für ein Baugenehmigungsverfahren, das von der Stadt Hennigsdorf bearbeitet wurde je angefangene halbe Stunde	**34,10**
6.	Vergabe einer Hausnummer ohne Ortsbesichtigung je angefangene halbe Stunde Vergabe einer Hausnummer mit Ortsbesichtigung zzgl. je angefangene halbe Stunde Vergabe jeder weiteren Hausnummer (räumlich zusammenhängend)	**31,50** **31,50** **12,60**
7.	Bearbeitung eines Antrages zur Erteilung einer Vorrangseinräumung, Löschungsbewilligung, Freigabeerklärung oder sonstigen Erklärung für das Grundbuch Bei erhöhtem Aufwand zuzüglich je angefangene halbe Stunde	**71,50** **28,60**
8.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 BauGB (Negativzeugnis)	**63,00**
9.	Ausfertigung einer Bescheinigung zu § 10f des Einkommensteuergesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.10.2009 (BGBI. I S. 3366, ber.S. 3862), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2026 (BGBI. I S. 197) m.W.v. 01.01.2026	**68,20**
10.	Bearbeitung eines Antrages für einen Pächterwechsel bei Garagen- und Gartenpachtverträgen je angefangene halbe Stunde	**31,50**
11.	Zustimmung auf Erteilung einer Baulast, einschließlich der Zeitaufwendungen für notwendige Reisen je angefangene halbe Stunde	**36,70**
12.	Planungsrechtliche Grundstücksauskunft Schriftliche Auskunft oder Stellungnahme zur planungsrechtlichen Beurteilung eines Grundstücks einschließlich der Prüfung von Bebauungsplänen, Satzungen und sonstigen städtebaulichen Vorschriften sowie der Erstellung einer individuellen Einschätzung zur grundsätzlichen Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit eines Grundstücks je angefangene halbe Stunde	34,10

13.	Erteilung einer Ausfertigung eines Bescheides, inkl. Ausstellung dazugehörigem Gebührenbescheid Grundsteuer Hundesteuer Vergnügungssteuer Gewerbesteuer	 9,10 9,10 9,10 10,50
14.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr (Kontoauszug) inkl. Ausstellung dazugehörigem Gebührenbescheid Grundsteuer Hundesteuer Vergnügungssteuer Gewerbesteuer	 5,40 5,40 5,40 6,30
15.	Ersatz für eine verlorene Hundesteuermarke inkl. Ausstellung dazugehörigem Gebührenbescheid	 9,10
16.	Bearbeitung eines Antrages auf Bescheinigung über steuerliche Zuverlässigkeit inkl. Ausstellung dazugehörigem Gebührenbescheid	6,30
17.	Ausstellung einer Genehmigung zur Plakatierung im Stadtgebiet, größer DIN A0, sofern keine baurechtliche Genehmigungspflicht besteht je angefangene halbe Stunde Für steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne der §§51 bis 68 der AO wird auf Antrag unter Vorlage entsprechender Nachweise die Hälfte der tarifmäßigen Gebühr erhoben. Für zugelassene Wahlvorschläge (Parteien, Wählervereinigungen, Einzelbewerber) sowie Beteiligte bei Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren im Sinne des § 15 Absatz 4 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und Bürgerentscheiden, wird innerhalb von zwei Monaten vor einer bevorstehenden Wahl bzw. Abstimmung die Hälfte der tarifmäßigen Gebühr erhoben, sofern die Plakatierung im unmittelbaren Zusammenhang mit der Wahl bzw. Abstimmung steht.	 31,50



KUNST Mit HAND WERK

Glanzvolles Bühnenprogramm, einzigartiges Kunsthandwerk und funkelnder Lichterglanz.
Erleben Sie Weihnachtszauber für die ganze Familie!

4.–6. Dezember 2026 | Postplatz

Fr, 15–21 Uhr | Sa, 11–21 Uhr | So, 11–19 Uhr
Eintritt frei.

Mit freundlicher Unterstützung von: STADTWERKE HENNIGSDORF · NATURSTROM HENNIGSDORF

www.hennigsdorf.de

www.hennigsdorf.de

Foto Titelbild: Frank Liebke